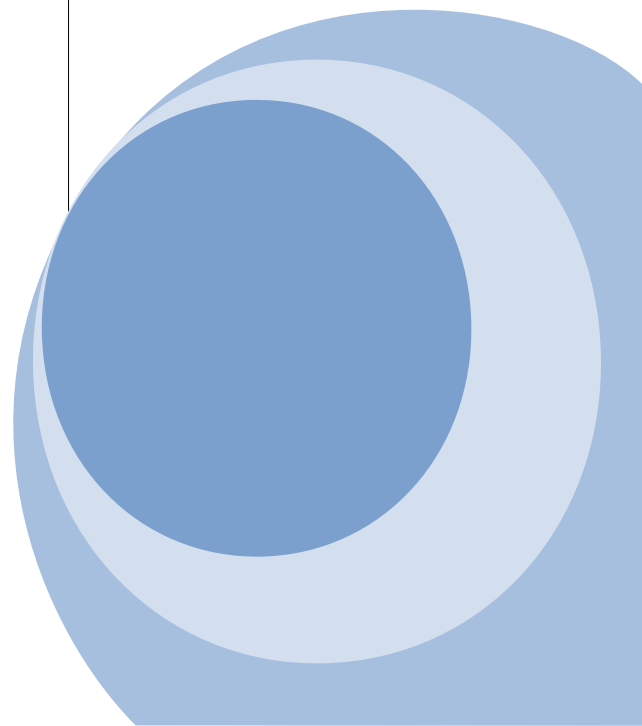
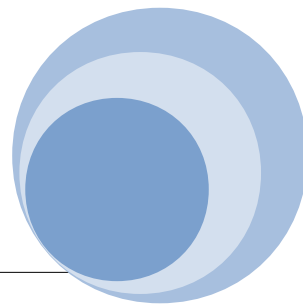
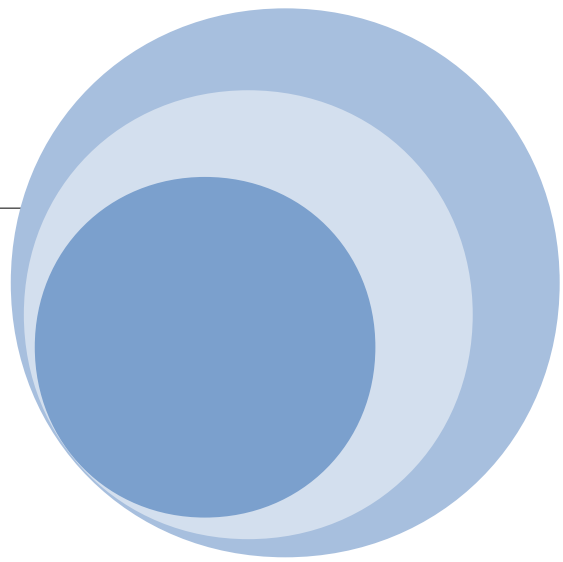


Die Leser der Cornelia Vismann

Ein Bericht

Dieter Simon



Die Leser der Cornelia Vismann

Ein Bericht

I.

Es rumort am schmalen Rand des dünnen Feldes „Rechtstheorie“. Jahrzehnte sah es so aus, als würde der kräftige Regen, der in den 60er und 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts, teils vom Himmel, teils aus den Wasserkanonen der Polizei auf diesem Felde niederging, am Ende zu nichts weiter nütze gewesen sein als zu besinnlicher Theoriegeschichte oder zum bizarren Kauderwelsch der normativen Wender der Systemtheorie. Aber jetzt keimt neue Hoffnung. Das deutlich sichtbare, grüne Pflänzchen in der Theoriewüste trägt das Etikett: „Medientheorie des Rechts“, „Rechtstheorie als Medientheorie“ oder so ähnlich. Ralf Christensen und Kent Lerch setzten 2005 ihr provokantes Postulat „Recht muss als Medienkonstellation begriffen und analysiert werden“ in die Welt¹. Zwei Jahre später verknüpfte Thomas Vesting in seinem Lehrbuch für Privatdozenten² erstmals Evolutionstheorie und Medientheorie miteinander und versprach die Ausarbeitung des Gedankens, ein Versprechen, das er 2011 mit zwei ersten Bändchen über die „Medien des Rechts“³ einzulösen begann⁴.

Im gleichen Jahr 2011 erschien posthum das bereits länger erwartete Buch von Cornelia Vismann, die schon mit ihrer Dissertation aus dem Jahr 2000 („Akten. Medientechnik und Recht“) eine erste starke Spur zu medientheoretischen Betrachtungen gelegt und jetzt mit ihren „Medien der Rechtsprechung“⁵ einen kräftigen Schritt ins Zentrum des Rechtsgeschehens gewagt hatte.

¹ K. Lerch/R. Christensen, Performanz- Die Kunst Recht geschehen zu lassen, in: K.D. Lerch, Die Sprache des Rechts, Band 3, 2005, 55 - 132

² „Rechtstheorie“ bei C.H. Beck, vgl. Myops ...

³ Medien des Rechts I (Sprache), II (Schrift), bei Velbrück, 2011

⁴ K.-H. Ladeur hat das Unternehmen mit der Frage „Warum nach den Medien des Rechts fragen?“ unterstützt (Ancilla Iuris, 2012, 105 -110). Seine Antwort ist nicht vielversprechend: „Die ‚Frage nach den Medien (des Rechts)‘ untergräbt die Referenz auf die ‚Kontrolle‘ des Subjekts dadurch, dass sie es nicht voraussetzt, sondern die Medientechnologien und -archive als einen nicht begründbaren ‚Anfang‘ vor dem Subjekt unterstellt und das Subjekt im Kontext mit den Medien beobachtet und dadurch dezentriert.“

⁵ A. Kemmerer/M. Krajewski (Hgg), Cornelia Vismann, Medien der Rechtsprechung, Frankfurt/Main: S. Fischer, 2011, 456 S.

Das Buch ist ein Torso geblieben, der von Vismann, hätte sie noch die Energie und die Kraft gehabt, die ihr bei den „Akten“ zur Verfügung standen, so kaum publiziert worden wäre. Aber Cornelia war klug, jung, hübsch und unorthodox – viel zu viel für die zahlreichen und neidischen irdischen und außerirdischen Dämonen der Rechtstheorie⁶. Die irdischen erschwerten und verschränkten ihren Lebensweg; die außerirdischen verdarben sie: 1961 bis 2010.

Neben den bösen gibt es natur- und voraussetzungsgemäß immer auch die guten Geister (hier: Alexandra Kemmerer und Markus Krajewski), welche das Buch mit der Sterbenskranken sanft betreut, herausgegeben und 2011 der Öffentlichkeit übergeben haben – eine Übergabe in der Form eines literarischen Requiem, das der Verstorbenen trotz ihres Sinns für Spiel und Groteske kaum gefallen, sie aber jedenfalls amüsiert hätte.

II.

Das Wissenschaftskolleg in Berlin ist am Abend des 6. Juni 2011 gut besucht. Buchpräsentation durch den Verlag und das Kolleg.

0.00⁷: Geräusche, Stühle rücken, Räuspern, Gemurmel, die helle Stimme eines Kindes.

0.33: Dieter Grimm begrüßt die Gäste und moderiert souverän und elegant die Inszenierung. Freunde sind anwesend, die Eltern, Geschwister, die kleine Tochter, der Witwer von Cornelia Vismann, natürlich auch Journalisten beiderlei Geschlechts, Studierende, Kollegen (und ich).

5.00: Beifall für Grimm, der an Kemmerer und Krajewski abgibt.

5.25: Es fallen „einleitende Worte“. Die Idee wird beschrieben: Eine kommentierende Lesung.

Als Vor-Leser und sprachlicher Vertreter der verstorbenen Autorin: der Schauspieler, Regisseur und Autor Hanns Zischler. Ebenerdig sitzend, aber wie versenkt wirkend neben den beiden, auf hohen Podesten stehenden, in gewisser Weise über ihm schwebenden Kommentatoren.

⁶ Lies: R.M. Kiesow, Cornelia Vismann. 26. Mai 1961 – 28. August 2010, Krit.Justiz,

⁷ Nachhörbar: <http://www.rechtimkontext.de/hoeren/article/cornelia-vismanns-medien-der-rechtsprechung.html>

Als Kommentatoren: die Herausgeber. Sie wollen gemeinsam beginnen. Nach einem verlegenen und konsonanten „Ja“, setzt sich Krajewski durch, der nicht eben sprachmächtige ehemaliger Kollege von Vismann. Er intoniert eine Art von Einleitungssatz, der wegen seines 17(!)maligen „em“ (auch „ehm“ „mh“, „öm“ u. ä.) durchaus mit professioneller Stotterkunst konkurrieren kann.

6.20: Die sich andeutende Qual bleibt kurz. Die versprochenen „einleitenden Worte“ erweisen sich als Verlesung des Vorworts der Herausgeber (7-14), die in flüssigem Wechselgesang vonstattengeht. Zu flüssig, wie der schon undankbare Zuhörer vermerkt, weil gut überlegtes und kunstvoll formuliertes Gedankengut vom Vorleser nicht unerhebliches pädagogisches Lesegeschick verlangt, soll es nicht vorüberhuschen wie ein buntes Vögelchen, das erfreut, aber nicht gestattet, es zu identifizieren und einzuordnen. An diesem Geschick mangelt es den Vorlesern.

17.30: Jetzt ist es soweit. Cornelia Vismann kommt selbst zu Wort. Hanns Zischler liest aus dem Buch, das in zwei große Teile⁸ gegliedert ist, die Einleitung zu Teil A. Dispositive (17f.).

Mittels der kultivierten und dem fremdartigen Text geschmeidig angepassten Stimme von Hanns Zischler sagt uns Vismann, dass, wer sich mit den Medien der Jurisdiktion⁹ befassen will, nicht umhin komme, sich zunächst Klarheit über die beiden „Dispositive“ des Rechtsprechens zu verschaffen.

Foucault, das wissen wir, hat den Ausdruck „Dispositiv“ zur Welt gebracht und damit das geschaffene Ensemble von Institutionen und Regeln bezeichnet, innerhalb dessen unser Diskurs immer schon abläuft. Vismann, die sich gern und eifrig bei der französischen Postmoderne bedient hat, nimmt den Ausdruck im Sinne von „grundlegender Anordnung“, wobei man den verschwiegenen „Anordner“ vielleicht in der Evolution suchen darf.

Besser scheint mir die Wendung „zweifache Grundmodalität“, denn tatsächlich geht es um einen modus bzw. zwei modi, Aspekte oder Seinsweisen des rechtlichen Verfahrens: „seine Rahmung als Theater und Kampf“ (17). Die beiden Gesichtspunkte („Akte“), kommen im heutigen Justizsystem in

⁸ A. Dispositive (17-96), B. Medien (97-375) – es folgen die Anmerkungen und die Verzeichnisse von Abkürzungen, Literatur, Filmen und Abbildungen (376 - 456)

⁹ Sie sagt „Jurisdiktive“, vermutlich um dem Ausdruck „Jurisdiktion“ seine Statik zu nehmen, aber ich bleibe bei der Tradition

verschiedenen Ausprägungen vor. Die ordentliche Gerichtsbarkeit ist mehr vom *theatralen*, Sonderformen der Justiz sind mehr vom *agonalen* Element geprägt. Das ist von Belang für die Medien, lehrt Vismann, denn die Dispositive ziehen unterschiedliche Medien an, schließen sie ein oder aus, so daß die Dispositive darüber entscheiden, welche Medien in Dienst genommen werden und welche nicht.

Mit dieser grundlegenden Unterscheidung ist die Blickrichtung bestimmt, in der Vismann auf Teil B. ihres Buches sieht. Aber zunächst geht es darum die beiden Dispositive zu konturieren.

„Der Richter hegt das Ding“ beginnt Vismann, die wie viele Postmoderne eine Schwäche für das Munkeln hat, ihre Beschreibung des theatralen Dispositivs. Was ist dieses „Ding“, das sie bei den alten Germanen entdeckt hat? „Die Dinge sind [...] die Causa, la chose, eben das Ding, um das herum man sich versammelt und das man zur Sprache bringt [...]. Was im Streit ist, ist ein Ding“ (19).

Also, würde der unphilosophische Juristenkopf folgern: das „Ding“ ist offenbar das, was wir im Alltag den „Fall“ nennen. Damit würde er zwar die Germanen verfehlen, denn für die war die Hegung des Dings, daran lassen die Spezialisten keinen Zweifel¹⁰, die Einhegung, Markierung, Schaffung der Gerichtsstätte (Thing) auf der die causa verhandelt wurde und nicht diese selbst. Aber er wäre bei Vismann, welche schreibt: „sämtliche Gerichte machen dasselbe, wenn sie Gericht halten. Sie konvertieren das strittige Ding in eine aussprechbare Sache.“(20) Was zweifellos richtig ist, denn alle halbwegs aufmerksamen Beobachter des Rechts sind sich darüber einig, daß der Konflikt erst in der Verhandlung Gestalt annimmt und als erzählbarer hergestellt wird. Diese Arbeit fiel im alten Prozess dem *Richter* zu, der nicht urteilte. Der Spruch war Sache der *Urteiler*.

Man kann diesen Vorgang so beschreiben, daß man sagt, Aufgabe des Richters sei seinerzeit gewesen, den „Übertragungsvorgang von einem stummen und grundsätzlich verstockten Ding in eine verhandelbare Sache sicherzustellen“ und dann (unter Berufung auf Jacques Lacan) das Okular noch ein wenig höher

¹⁰ Vgl. etwa Franz-Josef Arlinghaus, Gesten, Kleidung und Etablierung von Diskursräumen im städtischen Gerichtswesen (1350-1650), in: J. Burkhardt, Chr. Werkstetter (Hgg), Kommunikation und Medien in der Frühen Neuzeit, HZ Beiheft 41, München 2005, in dessen Schilderung die archaischen Wurzeln sehr schön sichtbar werden.

stellen und verkünden: „Dinge fallen in das Register des Realen und werden in der symbolischen Ordnung von der Sache vertreten“ (20).

Wem und welcher Sache mit derlei erklärungsarmen sprachlichen Tänzchen gedient sein soll, erschließt sich mir nicht. Aber die folgende Beobachtung, daß nach dem funktionellen Zusammenschluss von Richter und Urteiler der Blick auf die Herstellung des Falles verblasst, die Urteilsfunktion völlig in den Vordergrund getreten und das Vorausgehende in den Verdacht geraten ist, bloßes Theater zu sein – diese Beobachtung scheint zielführend: sie erklärt, warum es gerichtliche Inszenierung gibt und weshalb sie begründungsbedürftig ist.

20.30: Worum geht es also Cornelia Vismann bei ihrer Analyse der theatralen Seite der Rechtsprechung? Sicher nicht um den Schaucharakter des Prozesses, meint Alexandra Kemmerer, die jetzt ein wenig zaghaft ihren Part in der „kommentierenden Lesung“ aufnimmt.

Es gehe, so berichtet sie den Zuhörern, „vielmehr“ um die Verwandlung des Dings in eine verhandelbare Sache.

Die Zuhörer staunen verständnislos. Aber daß es zu diesem Gegenstand an Literatur fehle, wie Kemmerer aus Vismann (22) vorliest, begreifen sie auf der Stelle.

Immerhin habe Niklas Luhmann, so wird uns aus Vismanns Lektüren referiert, das Gerichthalten, die Verhandlung, für einen „unabdingbaren Teil des Rechtsprechens“ gehalten. „Weiter geht“, so Kemmerer, Pierre Legendre. Wobei sich hinter dem „weiter“, so vermute ich, die Vismannsche Feststellung verbirgt, daß Luhmann, der dem Verfahren die Aufgabe und die Kraft der Legitimation einer Entscheidung zuweist, unkritisch offen sei für die Frage, ob das Gerichtstheater so ablaufen müsse, wie es abläuft, ob es nicht auch schlichter gehe, schriftlich, ohne inszenatorischen Aufwand. Eine Frage, die sich auch die Justiz selbst stelle und die sie bejahe, indem sie ihr Zeremoniell ständig verkürze, zurücknehme, beschränke – ohne jedoch ganz auf das Gerichthalten verzichten zu können.

Pierre Legendre, der in der deutschen Rechtstheorie bislang nur marginal und von Wenigen rezipierte Rechtshistoriker, Psychoanalytiker und postmoderne Rechtsphilosoph, hat, so glaubt Cornelia Vismann, die sich intensiv mit dem

französischen Denker auseinandergesetzt hat, eine belastbare Antwort auf die Frage gegeben, „warum die Gerichtsbühne derart unerlässlich ist“ (31)

22.40: Kemmerer referiert kommentarlos diese Antwort, indem sie einen längeren und unverständlichen, vielleicht sogar verständnislosen Satz spricht, ein Umstand, der jedoch dadurch kompensiert wird, daß jetzt Hanns Zischler wieder einsetzt und den entsprechenden Vismann-Text verliest (31 ff).

23.30: Wir hören, daß Legendre in seinem Buch über Denis Lortie¹¹, der mordend in das Parlamentsgebäude von Quebec eingedrungen war, um die (nicht anwesende) Regierung zu erschießen, die Auffassung vertrete, „dass ein Verbrechen durch das Auseinanderklaffen von Wort und Tat gekennzeichnet“ sei.

Dahinter steckt die Vorstellung, so deutet Vismann Legendre, daß die durch Sprache erzielte symbolische Ordnung der Welt durch das Verbrechen in Unordnung geraten ist, eine Unordnung, die wieder in Ordnung gebracht werden muss, indem die verbrecherische Tat auf der Bühne des Gerichts in Sprache gefasst und damit handhabbar gemacht wird. Das geschieht durch das *Réjouer*, das Nachspielen des Tatgeschehens im Gericht.

Wobei die Legendre begeistert folgende Frau Vismann meines Erachtens auch dann, wenn man die sprachphilosophischen Prämissen nicht unterschreibt, jedenfalls insoweit Recht hat, als das *Nachspielen* weder mit dem *Nachstellen* der Tat am Tatort noch mit dem *Nach-Erleben* neu inszenierter historischer Ereignisse (*Re-enactment*) etwas zu tun hat, sondern die Transformation einer „Tat in eine erzählbare Handlung“ darstellt: „Was auf der Gerichtsbühne entsteht, ist etwas Neues, eine Erzählung über das, was sich zugetragen hat“ (33)

Daß auf diese „Umwandlung“, diese justizielle „Darstellung“, nicht leichtthin verzichtet werden kann, sehe ich auch, bleibe aber materialistisch-soziologisch dabei, daß „die unhintergehbare theatrale Dimension des Rechtsprechens“ ihre hinreichende Funktion in der Plausibilisierung der zu treffenden Entscheidung

¹¹ Pierre Legendre, Das Verbrechen des Gefreiten Lortie: Versuch über den Vater, Freiburg: Rombach 1998 [1994], 206 S. Der Titel erklärt sich aus dem Umstand, daß Lortie auf die Frage nach seinen Beweggründen gesagt haben soll: „Die Regierung trug das Gesicht meines Vaters“.

hat, eine Funktion, die durchaus entfallen kann, ohne daß die Wahrnehmung der justiziellen Tätigkeit als *Rechtssprechen* ebenfalls entfiere¹²

So wie umgekehrt der Verzicht auf Urteil und Strafe das Verfahren und die Verhandlung nicht zwecklos machen. Der von Vismann für diesen Punkt richtig als Zeuge aufgerufene Philosoph Louis Althusser, der sich darüber beklagte, daß ihm ein Verfahren, in dem er sich hätte äußern können, vorenthalten wurde, nachdem er seine Frau massakriert hatte und deswegen kurzerhand ohne Verfahren als unzurechnungsfähig eingesperrt worden war, belegt durchaus die Wichtigkeit des Verfahrens für den Täter. Die Verhandlung ist ein für die Erzeugung von Lebens- und Legitimationsgeschichten vitaler Vorgang wie uns zuletzt die Berichte über die analogen (und nicht erfüllten!) Wünsche des norwegischen Killers Anders Behring Breivik gelehrt haben.

Es gibt keinen Grund nach einer über diese Bedeutsamkeit hinausweisenden scheinobjektiven Funktion zu suchen.

Vismann radikalisiert die von Legendre lediglich für das Strafrecht aufgebundene These noch durch die Generalisierung auf alle Gerichtsbarkeiten und alle Instanzen. „Jede Gerichtsverhandlung, nicht allein die strafrechtliche leistet die Integration in die symbolische Ordnung. Für jeden noch so unspektakulären Rechtsstreit gilt, daß er das gerichtliche Nachspielen der Dinge nach sich zieht. *Réjouer les choses* wäre der Imperativ allen Gerichtshaltens.“(34) Das ist schlicht falsch, liefert Vismann aber eine ihr einleuchtende Antwort auf ihre Frage, „warum die Gerichtsbühne derart unerlässlich ist“(31).

30.15: Kemmerer erzählt dem Publikum Genaueres über die causa Althusser und erläutert, inwiefern sie sich als Beleg für „die unhintergehbare theatrale Dimension“ eignet.

Wie man in Vismanns Buch (S. 34 ff.) lesen kann, liebäugelt sie in Fortsetzung ihrer Präzisierung des theatralen Aspekts ein wenig mit der Frage, wie sich die Theatralität des Gerichts zum Hauptort des Theatralen, nämlich dem Theater verhält. Sie gibt die allfällige und oft gehörte Antwort, das Gerichtsschauspiel habe (im Zweifel erhebliche) Folgen, während das Theaterspiel folgenlos bleibe. Aber sie müsste nicht Cornelia Vismann sein, würde sie sich mit dieser handfesten Differenz zufrieden geben. Also sucht sie Belege, mit denen sie die

¹² Etwa wenn dem Militärtribunal der Fahnenflüchtige vorgeführt wird, um nach Feststellung seiner Identität ohne Verhandlung sein Todesurteil entgegenzunehmen

gängige „Annahme, dass sich beide Bühnen fundamental unterscheiden und unterscheiden lassen“ irritieren kann. Sie findet Solon, der vom Theater Ernsthaftigkeit und Wahrheit verlangte, womit für ihr Ziel noch nicht viel gewonnen ist. Sie findet die Theatergruppe Rimini-Protokoll¹³, die in einem ihrer Stücke¹⁴ „echte Justizpersonen ebenso wie professionelle Schauspieler“ (35) auftreten lässt, und damit sicherlich den Unterschied zwischen „echt“ und „falsch“ im Hinblick auf die Schauspielernden verwischt, aber doch kaum, wie Vismann meint, den zwischen „Ernst des Gerichtstheaters und [...] Amusement des Unterhaltungstheaters“ (36). Und sie findet Heinrich von Kleist und sein Stück „Der Zerbrochene Krug“, an dem die Herausforderung, welche das Nachspielen des Gerichtstheaters auf der Theaterbühne bedeutet, klassisch studiert werden kann (38 - 71).

Das Ergebnis dieses Pendelns zwischen Ernst und Amusement bleibt, wie so oft bei Cornelia Vismann, im Ungefähren. Ob sie wirklich an die wechselseitige Überwindbarkeit von Spiel und Leben geglaubt hat, erfahren wir nicht.

31.15: Krajewski setzt ein, um den Vismannschen Tanz um Leben und Spiel zu erläutern. Man vernimmt dreimal die vorsichtige Kennzeichnung „so etwas wie“ (ein Schauspieler, absolute Wahrheit) und versteht mühelos eine Kaskade von „em“. Sonst nichts.

32.15: Kemmerer kann das Kind nicht aus dem Brunnen holen und leitet rasch und umsichtig zur Vismannschen Kleistexegese (38-71) über.

33.15: Zischler liest melodisch und klug noch ein kleines Fragment aus dem Thema von Spiel und Realität vor (37). Ob die Zuhörer damit etwas anfangen können, lässt sich nicht beobachten.

34.15: Die „ems“ von Krajewski schlagen wieder zu. Sie begleiten die Erläuterung der Bedeutung von „Inversion“ (=Umkehrung), eine Erläuterung,

¹³ Sie gelten als die „Protagonisten und Begründer eines neuen Reality Trends auf den Bühnen“ [...]. Die Arbeiten finden in der bunten Zone zwischen Realität und Fiktion statt [...]. Seit 2000 entwickeln sie auf der Bühne und im Stadtraum ihr Experten-Theater, das nicht Laien, sondern Experten des Alltags ins Zentrum stellt. Im Mittelpunkt ihrer Arbeit steht die Weiterentwicklung der Mittel des Theaters, um ungewöhnliche Sichtweisen auf unsere Wirklichkeit zu ermöglichen: <http://www.rimini-protokoll.de/website/de/>

¹⁴ Zeugen! Ein Strafkammerspiel. Ein Meta-Prozess über das Theater der Justiz: www.rimini-protokoll.de/website/de/project_172.html

die gegeben wird, obwohl der Erläuterer vermutet, daß die Zuhörer Bescheid wissen.

Von den vielen „Inversionen“ die bekannt geworden sind (Wetterlage, Satzbau, Chemie, Glauben) steht der Ausdruck bei Vismann, so begreifen wir, für die Rollenumkehr: Adam, dessen Position als Dorfrichter sich in den Status des Angeklagten umkehrt – Kleists komödiantisch angelegte Figur des schuldigen (Selbst-)Richters, die Vismann zu originellen und lesenswerten Streifzügen und Exegesen zu Ödipus Rex, Dante und Judicatrix Stemma, der Richterin von Conrad Ferdinand Meyer, animiert hat.

Krajewski „redet“ noch ein wenig über die Einheit von Raum, Zeit und Handlung sowie über die trotz oder wegen Goethe 1808 in Weimar misslungene Aufführung des Zerbrochenen Krugs. Dann beendet er den „sozusagen nur ganz kleinen Einblick“ in das theatrale Dispositiv, so daß dem Hörer Gelegenheit gegeben ist, sich zu fragen, was er gelernt hat.

Ich resümiere: Rechtsprechung besitzt eine theatrale Dimension. Das war nicht unbekannt. Neu ist die Frage, ob sie unerlässlich („unhintergebar“) ist. Das hängt davon ab, welche Funktion man ihr beilegt. Bei „Legitimation“ sähe das anders aus als bei „Wiederherstellung der symbolischen Ordnung“.

36.00: Krajewski führt jetzt in das Agonale Dispositiv (72-97) ein, den zweiten Abschnitt von Teil A. des Buches (Dispositive: 17-96). Agonal komme von agōn, dem Wettkampf, sagt er, und beruft sich auf den Neuen Pauly¹⁵ sub verbo agōn. Vismann habe sich insbesondere für Entscheidungsarchitekturen interessiert und rekonstruiere deshalb den Weg vom Stadion, dem Wettkampfpfplatz, zum Amphitheater, dem Ort des Dramas. Eine „exemplarische Passage“ wird in Aussicht gestellt.

37.25: Hanns Zischler liest den Anfang (72-74) über das Agonale Dispositiv, den Vismann unter die Überschrift „Die Herkunft der Entscheidungssituation aus dem Agon“ gestellt hat.

Wir lauschen der Autorin, die sich erneut des Unterschieds zwischen Gericht und Theater annimmt. Ich denke mir: Mögen in der Form (dem theatralen

¹⁵ Hubert Cancik / Helmuth Schneider / Manfred Landfester (Hgg.), Der Neue Pauly. Enzyklopädie der Antike. Gesamtwerk In Zusammenarbeit mit 2000 Wissenschaftlern aus 50 Ländern, 2003

Dispositiv) die Unterschiede auch oszillieren – am Ende gibt es einen handfesten Unterschied. Im Gericht wird ein Urteil gesprochen, im Theater gibt es allenfalls ein Urteil über das Theater, indem die Zuschauer klatschen oder pfeifen, die Kritiker begeistert oder giftig schreiben. Ob die Geschmacksurteile sich von den Gerichtsurteilen „höchstens dadurch“ unterscheiden, „dass sie eine höhere Aura der Objektivität umgibt“ (73), mag dahinstehen. Jedenfalls greift das Gerichtsurteil unmittelbar in den Status der Betroffenen ein, das Geschmacksurteil wirkt allenfalls mittelbar, etwa wenn das Engagement der Schauspieler (nicht) verlängert wird o.ä.

Diese performative Kraft des Urteils, an der die These von Legendre zerschellt, dessen von allen Prozessparteien dieser Welt täglich dementierte Ansicht, die Funktion des Gerichts bestehe in der Theatralisierung der Tat und nicht im Urteilen, selbst von der sonst eher folgsamen Autorin nicht mehr recht geteilt werden kann, regt sie an, eine Genealogie des Richtens zu entwerfen.

Überzeugend findet sie den historischen Beginn des Richtens im Zuschauer, dem per definitionem Nichtbeteiligten, dessen Distanz zum Geschehen ihn zum Beurteilen dessen, was er sieht, ermächtigt. Und der Dromologe Paul Virilio¹⁶ inspiriert sie zu der Überlegung, daß Distanz und Sesshaftigkeit die beiden Grundbedingungen für die Genese einer Entscheidungssituation sind. Also wird „das Stadion zum Archetyp aller Entscheidungsarchitekturen“ (76), ein Archetyp, dessen Weiterentwicklung im griechischen Amphitheater ihren theatralischen und demokratischen Höhepunkt erlebt.

42.15: Krajewski weist behände auf die Rolle des Zuschauers hin und sagt uns, daß „sozusagen das Volk“ an der Wiege der Entscheidungssituation steht.

43.15: Zischler liest einen schönen Passus über die amphitheatrale Sitzordnung, das „Urmodell demokratischer Entscheidungsfindung“ (79/80).

45.10: Zischler folgt einem aufmunternden Nicken der Kommentatoren und trägt unverzüglich Vismanns abschließende Bemerkungen zum agonalen Dispositiv vor (81)

Wir lernen: Das agonale Dispositiv ist durch dreierlei gekennzeichnet.

¹⁶ Französischer Philosoph, Jahrgg. 1932, Architekturhistoriker, Geschwindigkeitstheoretiker, Gesellschaftskritiker, Medientheoretiker, Begründer der Dromologie (Lehre vom Dromos = griech. Lauf).

- Den binären Entscheidungsmodus (Sieger /Verlierer)
- Die konstitutive Funktion der Zuschauer für die Entscheidungsfindung
- Offenheit der Entscheidungssituation und Öffnung der Entscheidung (wobei mit „Offenheit“ der Gegensatz zur Kammer und mit „Öffnung“ die Dramaturgie der Gerichtssitzung über den Tag hin gemeint sind)

45.50: Krajewski weist darauf hin, daß die Veranstaltung gekürzt werden muss – schließlich steht der weit größere Teil des Buches (B. Medien 97 - 375) noch aus und man hat bereits 45 Minuten verbraucht.

Damit wird das theoretische Kapitel beendet. Vismanns Abschluss (85 -96), eine stark rechtspsychologisch und psychoanalytisch gefärbte Analyse der Eumeniden des Aischylos, des 3. Und letzten Stücks der Orestie, entfällt für das Publikum, das sich jetzt fragen darf, welchen Dienst die theoretische „Konturierung“ der beiden Dispositive wohl bei „der Erforschung der Medien“ (18) spielen wird.

So recht vorstellen kann man sich den Dienst nicht. Theorien, nimmt man sie nicht im Sinne der Juristen, bei denen sie synonym für „Meinungen“ stehen, sondern wissenschaftlich, haben forschungsleitende und ergebniserklärende Funktionen. Die Beschreibungen des theatralischen und agonalen Dispositivs sind schwach theoretisiert. Unbefangen und ungeschminkt betrachtet, sagen sie kaum mehr als daß dem Gerichtsalten sowohl Züge des Theaters als auch des Streits anhaften. Das ist richtig und gilt in ziemlich der gleichen Weise für eine Aktionärsversammlung von Daimler Benz und eine Bundestagsdebatte über den Militäreinsatz in Afghanistan. Was die Dispositive nicht entwertet, aber ihre Erklärungskraft auf ihre anmutige Erscheinung reduziert.

46.00: Krajewski deutet an, daß der Medienteil B. aus 7 Abschnitten besteht¹⁷, über die naturgemäß im Einzelnen nicht gehandelt werden könne, so daß die Kommentatoren sich aus diesem Bereich nur den Hinweis auf je eine Sache („als Appetitanreger“) vorbehalten, ein Stück, das sie als Herausgeber in besonderer Weise beeindruckt hat.

¹⁷ I. Akten (98-111); II. Die Stimme vor Gericht (112- 129); III. Öffentlichkeit (130-183); IV. Fotografien im Gericht (184-189); V. Cine-Gericht (190- 270); VI. Fernsehen (271 -332); VII. Fern-Justiz/Remote Judging (333- 375).

Für Krajewski ist dies aus dem (III.) Abschnitt „Öffentlichkeit“ Vismanns Essay über den Tisch: „der Tisch ist konstitutiv für das Medium Öffentlichkeit und spielt dort eine große Rolle, nicht zuletzt um Gericht und Tribunal voneinander zu unterscheiden“.

Das Publikum bekommt Appetit. Essen muss es zuhause. Immerhin hat es mit der angedeuteten Unterscheidung von Gericht und Tribunal die wichtigste und interessanteste Strukturidee erfahren, die Vismann in ihrem Buch vorgelegt hat.

Gericht und Tribunal werden „als die beiden antagonistischen Großformen der Rechtsprechung“ (149) aufgefasst, wobei das Gericht als die historisch jüngere, dem Tribunal als offenem Versammlungs-, Veranstaltungs- und Schauplatz entgegengesetzte Stätte des Rechtsprechens erscheint. Idealtypisch wird dem Gericht das geschlossene Amtszimmer, die Kammer, die fehlende Öffentlichkeit, die Wahrheitssuche mit ungewissem Ergebnis, die Unvoreingenommenheit und Neutralität der Untersuchung, das feste Regelwerk, die Bestimmtheit des Endes und die Verbindlichkeit des Ergebnisses zugeordnet, während dem Tribunal „die konstitutive Öffentlichkeit, die Anklage nach außerrechtlichen Kategorien, die simultane Regelaufstellung und -anwendung, der Vernichtungswille, die Voreingenommenheit, die oftmals fehlende Vollziehbarkeit des Ergebnisses und die allegorische Aufladung der Akteure“ (163) zufallen – eine Charakterisierung, die den fruchtbaren Einsatz der Dispositive (Gericht: theatral – Tribunal: agonal) gestattet.

Das Ganze wird von Vismann im Buch eindrucksvoll und stilgerecht mit Hilfe der Novelle „Der Zweikampf“ von Heinrich von Kleist illustriert, in welcher Zweikampf und Untersuchung, die Aktionsformen der „beiden justitiellen Großformen Tribunal und Gericht“ in atemberaubender Dramatik einander abwechseln und durchdringen. Als materiale Symbole für die Trennung von Gericht und Tribunal dienen der Vorhang (der die Umstehenden zu Zuschauern macht und die Öffentlichkeit verwaltet) und der Tisch, das „Zentralmedium des Rechtsprechens“. Michel Foucault hat erstmals auf die strukturierende, moderierende, distanzierende und Sitzzwang vermittelnde Funktion des festen (!) Gerichtstisches aufmerksam gemacht und Vismann baut diese Idee mit umfassenden Rück- und Seitenblicken zu einer bis zum Runden Tisch reichenden veritablen Philosophie des „Grundmöbels der Justiz“ aus (164-179).

46.30: Kemmerer stellt ihren „Appetitanreger“ vor. Für sie ist es Abschnitt II aus dem Medienteil: Die Stimme vor Gericht. Sie berichtet, daß Vismann, anders als etwa Vesting in seinem medientheoretischen Versuch¹⁸ nicht den Weg von der Sprache zur Schrift und Verschriftlichung beschreibt, sondern eher umgekehrt vom Scheitelpunkt einer theoretischen Hochschätzung der Sprache (in den Prozessordnungen des 19. Jhdts) auf die Gewichtsverteilung der beiden Medien blickt und dadurch dem verklärten „Mündlichkeitsprinzip“ überraschende Einsichten abgewinnt.

In der Tat ist der Rechtshistorikerin Vismann – im Gegensatz zu Vesting, der relativ langweilig nacherzählt, was in den aktiven Zeiten des Ethnologen Jack Goody¹⁹ aufregend war – durch die sorgfältige Analyse der Plädoyers von Anselm von Feuerbach und Anton Mittermaier für das Mündlichkeitsprinzip ein Kabinettstück gelungen, in welchem sie die weit divergierenden „Ansätze“ von Lehrer und Schüler demonstriert. Feuerbach, der Aufklärer, der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit als Garanten für das (autonom gedachte) Subjekt versteht, um den subjektiven und Menschen-Rechten vor Gericht Gehör zu verschaffen und Mittermaier, der Technokrat, der in Mündlichkeit und Unmittelbarkeit die Zeugnisse für ein möglichst authentisches, der schriftlichen Lüge abträgliches Beweisverfahren erkennt.

Die Vereinigung der beiden Wurzeln des Mündlichkeitsprinzips im heutigen Verfahren erlaubt Vismann das Urteil: „Die Stimme präsidiert die Medien der Rechtsprechung“ (121) – woran der Umstand, daß die Praxis dem nicht immer folgt nichts ändert. Es bleibt bei dem Prinzip: „Im mündlichen Verfahren erhält alles Schriftliche erst durch das gesprochene Wort sein Gewicht [...], im Schriftlichen ist es umgekehrt (125).

48.00: Krajewski erklärt, man wolle nunmehr „etwas genauer auf eines der Medien einsteigen“. Den Einstieg wählt er im Abschnitt V²⁰ (Cine-Gericht). Das nicht uninteressante, weil theoriebeschreibende Kapitel 1 des Abschnitts (215-

¹⁸ Oben Anm.2

¹⁹ Jack Goody, Jahrgang 1919, Ethnologe und Anthropologe, umfassende Erforschung der historischen und funktionalen Bedeutung der Schriftkultur. Bei uns zunächst bekannt geworden durch „Literalität in traditionellen Gesellschaften“ (Frankfurt, 1981)

²⁰ Abschnitt I (Akten) wird (als Zusammenfassung von Vismanns Dissertation) bei dieser Vorstellung zu Recht übergangen, Abschnitte II (Stimme vor Gericht) und III (Öffentlichkeit) sind durch die „Appetitanreger“ zur Sprache gekommen, IV (Fotografien) durfte als weniger spektakulär vernachlässigt werden.

221: Das Kino-Dispositiv) entfällt, aber Kapitel 2 (222 – 240: Courtroom Drama) und 3 (241-270: Nürnberg) werden gut vorgestellt.

Mein Resümee aus dem Gehörten (und obendrein Gelesenen): Nürnberg ist nicht nur juristisch und politisch, sondern auch medienhistorisch interessant und zwar unter drei Gesichtspunkten:

- zum ersten Mal in der Justizgeschichte wurde ein Gerichtsverfahren umfänglich gefilmt
- zum ersten Mal in der Justizgeschichte wurde ein Film als Beweismittel in ein Gerichtsverfahren ein- und vorgeführt
- zum ersten Mal wurde eine moderne Simultandolmetschanlage in einem Gerichtsverfahren angewendet.

Man kann diese Neuerungen noch nacherleben und in gewissem Umfang auch nachvollziehen, wenn man den berühmten und unverbraucht eindrucksvollen Schwarz-Weiß-Film von Stanley Kramer *Judgment at Nuremberg* ansieht, der deshalb von Vismann im Nürnberg-Kapitel auch entsprechend gewürdigt wird. Während ihre breiten technisch-historischen Beschreibungen der Film- und Dolmetschertechnologien den Leser vermutlich nicht sonderlich animieren werden, ist ihr mit der dramatischen historischen Fokussierung auf das Jahr 1961 wieder ein hübsches historiographisches Kunststückchen gelungen²¹: 1961 erscheint Raul Hilbergs Monografie *The Destruction of the European Jews*, in Frankfurt am Main beginnen die Ermittlungen zum Auschwitzprozess, in Berlin wird eine Mauer gebaut, in Jerusalem Eichmann zum Tode verurteilt, das Richtergesetz vom September 61 bietet den Nazirichtern die Pensionierung an, 1961 wird *Judgment of Nuremberg* in Berlin uraufgeführt.

50.50: Hanns Zischler liest Vismanns Text über das Jahr 1961 (263-269) – das längste und für die Inszenierung im Wissenschaftskolleg zweifellos am besten geeignete Stück, ein Stück, das auch die Verbindung zwischen dem Opus von Kramer und dem von Eyal Sivan/Rony Brauman thematisiert, jenen beiden Filmemachern, die das Material aus dem Eichmannprozess in einer Fassung²²

²¹ Zugleich bestes Anschauungsmaterial zu der Frage, wo die nicht die Wurzeln, aber doch einige Keime für 1968 zu suchen sind.

²² 1999, *Un spécialiste, portrait d'un criminel moderne*. Cornelia Vismann stützt sich hierfür auf die unpublizierte Arbeit von Julia Vismann, *Ein Spezialist. Der Eichmann Prozess: Stufen einer Inszenierung*. Berlin 2003

vorgelegt haben, die Hannah Arendts umstrittene Deutung des Verfahrens glänzend rechtfertigt.

Was Vismanns sehr sorgfältiger und detaillierter Beschreibung fehlt und sie in gewisser Weise sogar entwertet, ist eine ebenso detaillierte Diagnose dessen, was diese technischen Neuerungen für den Gang des Rechts, für das justizielle Verfahren nun eigentlich bedeuten, wie und an welcher Stelle sie eingreifen, und ob diese Eingriffe dem Sieg der Gerechtigkeit am Ende förderlich oder hinderlich sind.

61.40: Kemmerer resümiert, daß sich Vismann unter dem Titel Cine-Gericht (V) nicht anders als im Abschnitt VI (Fernsehen – von dem nicht mehr die Rede sein wird) mit der Indienstnahme justizieller Verfahren durch diese Medien befasst, während sie im letzten Abschnitt des Buches „Fern-Justiz“ (VII, unanschaulich und hässlich: „Remote Judging“) den Spieß gleichsam umdreht und über die Indienstnahme der Medien durch justizielle Akteure, insbesondere die Angeklagten, spricht.

Damit ist die Überleitung geglückt zu Vismanns Besprechung des Verfahrens vor dem *International Criminal Tribunal for the Former Yugoslavia* – ein langer Titel, den der Gebildete nur als Ei-Si-Ti-Wei (ICTY) zu Gehör bringt, was im Publikum berechtigte Ergriffenheit auslöst. Schlichtere Gemüter dürfen Milošević-Prozess sagen.

63.00: Zischler liest Vismann zu der Frage, ob das Eisitiwei entsprechend seiner Selbstbezeichnung ein „Tribunal“ sei und welcher Zweckbestimmung es folge (352).

Erstaunt vernimmt man, dass in einem Tribunal die Wahrheit umkämpft sei „anders als in einem Gerichtsverfahren, in dem die Wahrheit als etwas Vorliegendes behandelt wird, das im Prozess zur Sprache gebracht wird“ (352). Die Nachprüfung im Buch ergibt, daß man sich nicht verhöhrt hat. Vismann scheint die längst Gemeingut der Rechtstheorie gewordene Auffassung vom Verfahren als „semantischem Kampf“, in dem die Parteien mit ihren subjektiven Wahrheiten um die richtige Interpretation ringen und die reichlich sprudelnden Studien zur agonalen Herstellung der Wahrheit im Verfahren vergessen zu haben²³.

²³ Man vergleiche nur die zahlreichen Arbeiten von Ralf Christensen zur Gesetzesbindung und Niklas Luhmann, Legitimation durch Verfahren (1968).

65.00: Kemmerer ist nicht erschrocken, sondern zitiert ungeniert den von Vismann bemühten „Völkerrechtler Martti Koskenniemi“, der davor gewarnt habe „gegen diesen Wahrheitskampf [scil. im Tribunal!], die Vorstellung einer Wahrheit zu setzen, die es schon gibt“ (352).

Das Tribunal müsse, so Vismann unter Berufung auf Koskenniemi, „die eigene Verwicklung in die Sache, deren Wahrheit zur Verhandlung ansteht, offenlegen“ (353).

Sollten diese Ausführungen so gemeint sein, daß das Tribunal die bekannte „Fiktion [sic!] von der unbeteiligten Wahrheitssuche“ (353) gar nicht erst übernehmen soll, bin ich zwar rechtstheoretisch beruhigt, halte die Empfehlung für mehr Transparenz aber nicht mehr für ein Element, mit dessen Hilfe Gericht und Tribunal unterschieden werden können.

66.00: Zischler liest uns erneut Vismanns Frage vor, ob das Eisitiwei ein Tribunal sei, wofür immerhin die Selbstverfertigung der Regeln²⁴ spreche. Allerdings fehle das agonale Dispositiv, denn „ein Kampf um die Wahrheit wird hier gerade nicht ausgefochten“ (354).

67.30: Kemmerer zeigt sich unbeeindruckt von der Wirrnis aus Widersprüchen und Unklarheiten und gibt Vismanns Bonmot zum Besten, das Eisitiwei sei „ein Tribunal das keines sein will [...] und ein Gericht das keines ist“, sondern ein „Verfahren unbestimmter Art“. Das Unbestimmte lasse sich aber benennen. Es sei „Transitional Justice“, Übergangsjustiz, d.h. „Verfahren, die nach 1989 vergangenes Regimeunrecht verhandelten“ (355)

Ich notiere: Den Deutschen, die sich nach 1989 besser benehmen wollten als nach 1945, dann aber lernen mussten, was ihnen 1945 wegen fehlenden Eifers verborgen geblieben war, nämlich daß ein Individualstrafrecht nicht in der Lage ist, ungeschriebene Tatbestände von Staats- und Regierungskriminalität zu verarbeiten, diesen Deutschen also, wird hier unversehens die unverdiente Palme der Entwicklung einer neuen Verfahrensform gereicht, eine Palme, die dem anstoßgebenden Eisitiwei wegen seiner Lust auf „Vergerichtlichung“ alsbald wieder entzogen wird (357)

68.30: Zischler liest über die „neue Form, die mehr als ein Gericht ist“ (356f. +360f.)

²⁴ Siehe oben bei 46.00

Die Hörer begreifen, daß *Transitional Justice* der „Oberbegriff für die mannigfaltigen Prozessformen jenseits der ordentlichen Justiz geworden“ ist – ein reichlich großzügiger Begriff, der durch den Hinweis „in dem Ausdruck“ sei auch „übergangsweise Gerechtigkeit sowie eine Gerechtigkeit in der Phase eines Übergangs [...] enthalten“ (356) und die alsbald folgende Ansage „Transitional Justice heißt [...] auch, daß die Justiz selbst sich im Übergang befindet“ (360) weder an Schärfe noch an Plausibilität gewinnt.

72.30: Krajewski bekennt stotterig, daß die Autorin mit dem offensichtlich Unfertigen nicht zufrieden gewesen sei, und daß sie die Herausgeber gebeten habe, den Text (jedenfalls von Teil VII) fertigzustellen, wozu diesen aber der Mut gefehlt habe – eine zweifellos lobenswerte Regung. Man habe aber den Text gesichert und ein inmitten gefundenes Schlüsselstück als Schlusswort ans Ende gesetzt.

73.30: Zischler liest die fünf Sätze, von denen die Herausgeber glauben, daß sie Cornelia Vismann als Schlusswort geschrieben haben könne (375).

Wenn dem so sein sollte, was ich nicht beurteilen kann, hat Vismann am Ende zu einem justizkulturkritischen Resümee gefunden:

Ihr Gedanke: Die Medien haben sich der Justiz bemächtigt und sie damit um ihre eigene Medialität gebracht. Sie diktieren das Verfahren nach ihren Bedingungen, die nicht die Bedingungen der Gerechtigkeit sind. Ihr Beitrag prägt das 21. Jhdt, das sich demnach als eines der Tribunale präsentieren wird.

75.00: Das Publikum klatscht herzlich und ausdauernd. Dieter Grimm dankt, daß uns das Buch nahegebracht wurde und eröffnet eine Diskussion, für die er, erfahrener Moderator der er ist, dankenswerte Kürze und Redemöglichkeit bei anschließendem Wein etc. ankündigt.

Die einzig belangvolle Frage stellt er selbst. Dokumentieren die modernen Medien lediglich das, was ohnehin geschehen würde oder verändert ihr Auftreten das Verhalten der Akteure in einer für das Urteil relevanten Weise? Krajewski meint, Grundthese des Buches sei der „fundamentale Anteil“ der Medien an der Urteilsfindung und begründet dies – weder plausibel noch nachprüfbar – mit dem Medium „Tisch“, der, je nachdem ob rund oder eckig, zu divergenten Urteilen führen würde. Was erst noch bewiesen werden müsste. Grimms Nachfrage wie Vismann die stattfindenden Veränderungen

bewerte, wird von Kemmerer mit einem vorsichtigen „skeptisch“ beschieden, womit denn die zentralen Schwächen des Torsos nominiert sind. Bei aller Freude an der Schilderung der mediengeschichtlichen Details hat Vismann keine Zeit mehr gehabt, die Frage nach den Folgen dieser Geschichte, ihrer Bewertung und ihrer gegebenenfalls normativen Steuerung zu untersuchen und zu durchdenken.

Es bleibt ein Entwurf, der viel postmoderne Beflissenheit und ein gewisses Unbehagen an der medialen Entwicklung dokumentiert, ohne zu handfesten Urteilen, Monita und Rezepten vorzustoßen.

99.00: Als die Fragen sich allmählich in Regionen verirren („Wie verändert die Veränderung der Justiz das Recht?“), in denen anstelle der Herausgeber die Autorin antworten müsste und vielleicht – anders als die Herausgeber – auch könnte, wird die Vorstellung beendet und das Buch in die Welt entlassen.

III.

Dort ist es inzwischen angekommen, so daß sich Hypothesen über den „Einschlag“ formulieren lassen. Das mediale Echo war beachtlich, wenngleich (noch?) nicht in den Fachzeitschriften und die „richtigen“ Rechtswissenschaftler (d.h.: zwei Staatsexamina, promoviert und habilitiert) sind deutlich in der Minderheit. Aber das kann sich noch ändern. Den hastigen Rezensionen versagt sich der besonnene Leser ohnehin.

1.

Susanne Baer, Richterin am Bundesverfassungsgericht hat in der taz vom 16. Juni 2012²⁵ eine engagierte positive Rezension geschrieben. Die Sach- und Fachkenntnis macht sich angenehm bemerkbar. Umstandslos stellt sie die zentralen Fragen. Wer judiziert eigentlich, wenn die Medien die Macht übernehmen, dem Publikum erzählen, wer schuldig ist, dem Richter Beweise präsentieren und deren Würdigung vorschreiben, die Opfer sezieren? Dass Vismann auf diese Fragen aufmerksam macht und dass ihr „wunderbares, neues Buch“ als „ein gutes Stück Aufklärung“ schon deshalb lesenswert sei, ist die Botschaft für den taz-Leser, der von der Rezensentin, ohne irgendwelchem postmodernen Ballast ausgesetzt zu werden, erfährt, daß sie die historische

²⁵ <http://www.taz.de/!72486/>

Erzählung vom Gericht zum Tribunal, vom Theater zum Medienspektakel völlig akzeptiert und lediglich, wie die Zuhörer im Wissenschaftskolleg gern gewusst hätte, ob Vismann das Theater nun eigentlich vor der Tribunalisierung retten wollte oder nicht. Baers eigener Vorschlag, das Tribunal als Wettbewerb und das Theater als Ritual zu interpretieren hat viel für sich und die interessanten Beispiele, die die Theoretikerin und Praktikerin Baer von sich aus beisteuert, machen die Besprechung lesenswert auch für den, der das Buch schon kennt.

2.

Von der Stellungnahme des Theoretikers und Praktikers Winfried Hassemer in der FAZ vom 8.10.2011²⁶ läßt sich das nicht sagen. Zwar lobt er die Verfasserin über die Maßen, aber sein Lob ist hohl, weil es nur trällert und nicht begründet. Es finde „nicht bloß irgendeine Zusammenführung von ‚Recht und Medien‘ statt“, betont der Rezensent energisch, auch keine schlichte „Parallelisierung oder Nachzeichnung von Differenzen und Gemeinsamkeiten“, sondern die „wissenschaftliche Entwicklung des einen am anderen“. Ziel sei „die Jurisprudenz in Theorie, Praxis und Politik von ihren Medien her zu begreifen“, was alles schön klingt, aber schön erst wäre, wenn es dem Leser demonstriert würde, was erst recht für Hassemers dankbare Feststellung gilt, die Verfasserin beschenke die Juristen „mit der tief begründeten und weit ausgeführten Verallgemeinerung ihres Tuns“.

Auch Hassemer zeigt sich beeindruckt von Vismanns Feststellung das Eisiwei sei „ein Tribunal das keines sein will [...] und ein Gericht das keines ist“ (355) und kommentiert „das ist starker Tobak“, wobei offenbleibt, ob er ihn verabscheuen oder rauchen möchte.

Er hat mancherlei auszusetzen, wobei er die Kritik nach guter rhetorischer Tradition den „anderen“, dem „man“, einem hypothetischen „Beckmesser“ usw. zuschiebt.

„Die Sprache [...] wird nicht allen passen, sie funkelt und tanzt bisweilen bis zur Grenze der semantischen Seriosität“. Richtig. Ich reihe mich bei den „Manchen“ (= „nicht alle“) ein.

²⁶ http://www.buecher.de/ /allgemein/medien-der-rechtsprechung/vismann-_shop/cornelia/products_products/detail/prod_id/29524147/vnode/49187/session/6fb29f97f1aad3c7ee59ae4fcd9e840f/selection/7127616/lfa/richtcontent-1/#richtcontent_7127616

„Der Beckmesser wird notieren, [...] ihm leuchte beispielsweise nicht ein, was über Seiten hinweg ausgebreitete technische und physische Kniffligkeiten beim Simultandolmetschen mit der Rechtsprechung zu tun haben sollten“. Völlig richtig: die Seiten 232 ff. aus Vismanns Text könnten verlustlos entfallen.

„Vor allem aber wird man einwenden, der Blick dieser Konzeption reiche nicht bis zu ‚der‘ Rechtsprechung: Er sehe nicht deren Alltag, [...] er registriere nicht die abgekürzten Verfahren, die Zeitnot der Tatrichter, die generelle Rückführung des Mündlichkeitsprinzips, die verheerende Ausdünnung der Kollegialgerichte, die [...] spezifischen Rechtsgebiete. Stattdessen sei der Fokus auf spektakuläre Teile des Strafrechts und auf das Verfassungsrecht verengt ...“
Überaus richtig – und zweifellos ein schwergewichtiger Einwand gegen ein Buch, das sich „Medien der Rechtsprechung“ nennt und dafür einen minimalen Sektor großzügig generalisiert. Wobei freilich zu bedenken wäre, daß auch nur dieses Segment auf mediales Interesse stößt, während der „Alltag“, obwohl auch er medial modernisiert und aufgerüstet wurde, ausgespart bleibt und (z.B.) von einer Tribunalisierung nichts verspürt. Gewiss eine postmoderne Schwäche des Textes von Vismann, dieser Zug ins Große, Allgemeine und Grundsätzliche, auch wenn die Dinge, partikulär und egoistisch wie sie nun einmal sind, sich widersetzen.

Für sich selbst übernimmt Hassemer nur den am wenigsten einleuchtenden Vorwurf, nämlich die Beobachtung, daß Vismanns Arbeit „entschieden prozedural und damit einseitig geprägt ist [...] Die Chancen und Vorgaben des materiellen Rechts als Hoffnungsträger eines gerechten Ergebnisses sind also unterbelichtet“. Eine Unterbelichtung, die als kluge Zurückweisung einer abendländischen Standard-Illusion hätte gepriesen werden müssen.

Klaus F. Röhl, der dritte Rechtswissenschaftler, der sich geäußert hat²⁷, beurteilt, wie es scheint, das Gesamtwerk – wenngleich nüchterner und präziser – ähnlich wie Hassemer:

„Ihre Grundthese, dass Gerichtverfahren durch die publikumsorientierten Medien zunehmend vom Theater zum Tribunal würden, scheint mir plausibel und relevant zu sein. Aber sie wird doch nur essayistisch belegt und ausgeführt. Und für die von vornherein von der großen Politik mit Tribunal-Auftrag versehenen Verfahren ist die These beinahe trivial. Triftig wird sie mit der Frage, wieweit die Tribunalisierung auch in das »normale« Gerichtsverfahren hineinreicht.[...]. Diese Frage bleibt offen.“²⁸

Aber der Schein trügt. Tatsächlich hat Röhl, der die umfangreichste und sorgfältigste Rezension geschrieben hat²⁹, das Werk eher zerrissen. Am 14.11. schreibt er zurückhaltend, daß seine „Lesefrüchte oft kritisch konnotiert“ seien, was „an dem kulturwissenschaftlichen Gestus des Buches“ liege. Was darunter zu verstehen ist, ergibt sich alsbald, wenn Röhl davon spricht, daß „gleich das erste Kapitel“ (Teil A. Dispositive) „die wichtigsten kulturwissenschaftlichen Zutaten“ nutze. Solche Zutaten sind für ihn: „Etymologische Ableitungen, lösliche Paradoxien, schöne Literatur statt schnöder Empirie, französische Kronzeugen, Fetischismus und eine Prise Psychoanalyse“.

Das meiste ist uns schon begegnet und ohne weiteres verständlich. Allenfalls für Fetischismus, der bestimmten Gegenständen Kräfte zuschreibt, die ihnen von „Natur“ aus nicht zukommen, fällt mir nicht gleich ein Beispiel aus Vismann ein. Am 17.11.2011 wird es geliefert. Röhl bespricht den Abschnitt „Öffentlichkeit“ und kommt auf den Tisch zu sprechen³⁰, „aus dem sie mit Hilfe Foucaults das Dispositiv des Gerichtsverfahrens ableitet. Für mich ist das ein Fall von kulturwissenschaftlichem Fetischismus“.

²⁷ Röhl, Klaus F.: Ein starkes Stück Kulturwissenschaft – Cornelia Vismann, Medien der Rechtsprechung, in: rsozblog.de, vom 14.11.2011, 17.11.2011 und 25.11.2011, unter: <http://www.rsozblog.de/?tag=rezension> und derselbe: Cornelia Vismann über das »Cine-Gericht«, in: Recht anschaulich, 21. November 2011, unter: <http://recht-anschaulich.lookingintomedia.com/?p=1582>. Zuletzt abgerufen am 31.3.2012

²⁸

Text vom 25.11.2011

²⁹ Wer das Buch nicht lesen, aber über die hier zusammengetragenen Informationen hinaus instruiert sein möchte, liest diese 4 Texte.

³⁰ Siehe oben II.

Ob Vismanns Sprach- und Stilduktus einschließlich der vielen Speicher, aus denen sie ihre Argumente holt, mit „kulturwissenschaftlich“ angemessen bezeichnet ist, mag dahinstehen. Gewiss ist, daß man diese postmoderne (pomo) und postpositivistische (popo) Redeweise nicht umstandslos von ihrer „sachlichen“ Substanz trennen kann. Bei der Beschreibung von Gegenständen in der Außenwelt kann solche Differenzierung noch angehen. So wenn Röhl zu Vismanns Schilderung der Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse als sich „die bis dahin unvorstellbare Öffnung für akustische und visuelle Medien“ ereignete, bemerkt³¹: „Soweit das deskriptiv geschieht, liest es sich spannend. Mit der Interpretation kann ich aber wenig anfangen“. Damit ist dann zwar das für Vismann Wesentliche gestrichen, denn die nackte Beschreibung der technischen Zurüstungen des Verfahrens dient ihr nur als Vorlage für ihre medialen Reflexionen. Aber das Differenzdenken zwischen Form und Inhalt geht immerhin noch schadlos vonstatten. Bei theoretischen Entwürfen ist dies evident unmöglich. Hier fallen in der Pomopopo-Diktion die Theorie und ihr Ausdruck zusammen. Von Teil A (Dispositive) bleibt dementsprechend nicht viel übrig. „Mit diesem Unbegriff läßt sich nichts anfangen“ meint Röhl grimmig zu „Dispositiv“³², was für die Epigonen fast immer richtig, für Foucault aber falsch ist. Aber Röhl mag den ganzen Foucault nicht. „Vismann verstand sich als Kulturwissenschaftlerin. In dieser Disziplin redet man foucaultisch. Handliche Definitionen braucht man nicht.“ Spricht's³³ und liefert umgehend eine vorzügliche Beschreibung des „Unbegriffs“³⁴, mit dem sich sichtlich gut arbeiten ließe und der genau (auf Deutsch) jenem entspricht, mit dem Foucault gearbeitet hat.

Das Problem ist, daß Vismann überhaupt nicht darlegt, ob sie diesen oder einen ähnlichen Begriff benutzt. Sie hat nur das Wort ausgeliehen, der Begriff zeigt sich nicht.

Und so fällt es Röhl leicht, unter Berufung auf die „handfesten Begriffe der Soziologie“ Teil A des Buches von Vismann durch bloße Negation zu erlegen. Er bedient sich der handelsüblichen Ironie. *Sagt* „alles klar“ und „ist das nicht

³¹ Am 25.11.2011

³² Am 14.11. Anm.3

³³ Am 21.Nov.2011

³⁴ „Das Dispositiv entspricht einem Stück Sozialstruktur. Es handelt sich um ein relativ fest gefügtes Ensemble von Normen und Institutionen, Wissensbeständen und sozialen Praktiken, die immer schon vorhanden sind, wenn Menschen handeln. Konkret prägt diese Struktur die Situation, in der gehandelt wird“.

wunderbar tiefsinnig?“, *meint*, „das verstehe ich nicht“, *bekannt*, „ich muss gestehen, daß ich nicht verstanden habe, was die Autorin mit der Vorstellung dieses Stücks erreichen will“ und *schließt* den ganzen Teil mit der Feststellung ab: „Davor, dazwischen und danach steht noch allerhand (für mich) Dunkles“ – womit er leider auch für mich spricht, der ich weder seinen antikulturnwissenschaftlichen Affekt teile, noch auf „handfesten“ Begriffen bestehe und durchaus bereit bin, andere Argumentationsformen als die juristen- und soziologenüblichen zu akzeptieren.

Konsequent ist Teil B für Röhl, der „Hauptteil“ des Buches, wobei für ihn die Frage im Mittelpunkt steht, ob das ICTY tatsächlich der Normaljustiz zukünftig die Richtung vorgeben wird, weshalb er das besonders fragmentarische Schlusskapitel als das für ihn „wichtigste und interessanteste“ ausgibt. An dem markigen Vismann-Satz, daß das Eisitiwei weder Gericht noch Tribunal sei, kommt auch Röhl nicht vorbei. Er zeigt sich vom Ergebnis überrascht und ist weder von der Streichung des agonalen noch vom Versagen des theatralen Dispositivs überzeugt, was auch hinsichtlich der teilweise doch erst tentativ formulierten Sätze der Verfasserin nicht wundert.

Dagegen zeigt er sich von den Seiten über das Fernsehen – vor allem über die subtile Analyse des Army-Hearing Mc Carthys 1954 („spannend“) und die („wunderbare“) Interpretation von Otto Premingers Anatomy of a Murder (1959) sehr beeindruckt, obwohl diese Seiten (273-296) ihren unbestreitbaren Glanz doch zweifellos der kulturwissenschaftlichen Kompetenz von Vismann verdanken.

Dem Abschnitt Videosphären, den ich eher zu mager finde hinsichtlich der Probleme des Vorhalts von Videoaufnahmen im Strafverfahren, wirft er zu Recht vor, daß er „sich in einer Paraphrase zu Legendres Abhandlung und Film zum Fall Lortie“ verliere.

Zum Abschluss gibt es dann noch einen in ein Kompliment gekleideten Fußtritt. „Souverän zieht sie ihr Ding durch“ sagt der Rezensent und behauptet, daß er dies bewundere, weil sie nicht einmal den Versuch mache, „auch nur anzudeuten, was alles schon etwa über das Gericht als Theater, über Verfahrensgerechtigkeit, über Tribunalisierung, über Bilder im Recht, über den Gerichtsfilm, über den Nürnberger Kriegsverbrecherprozess, über Court TV, über Anwalts- und Gerichtsserien im Fernsehen oder über den Medieneinsatz

im Gerichtsverfahren geschrieben wurde“. Aber: „Viele geben sich dennoch Mühe, möglichst viel zu schlucken und zu verdauen. Vismann dagegen blickt nicht links und blickt nicht rechts“ – weshalb sie doch wohl eher mit einem „ausreichend“ zu rechnen gehabt hätte.

4.

In der Vierteljahresschrift „Kritische Justiz“ ist eine eingehende, 9spaltige Besprechung der „Medien der Rechtsprechung“ von Sabine Müller-Mall (Berlin) erschienen³⁵. In der Pein aller Rezensenten, ihre Leser einerseits möglichst präzise und umfassend über den Gegenstand ihrer Auslassungen informieren zu sollen, andererseits aber die Vorzüge und Schwächen des Textes zu pointieren und womöglich unter Darstellung des eigenen Standpunktes kritisch zu bewerten, wählt sie den harmlosesten, weil blassesten Weg ausführlicher Deskription mit angehängtem Fragekatalog ohne Andeutung eigener Meinung. Da in der Deskription nichts fehlt, genügt es für uns jetzt Informierte einen Blick auf die Fragen zu werfen. Wie die meisten Leser fragt sich auch Sabine Müller-Mall, ob die „Entwicklungsbeschreibung“ des Informalisierungsprozesses „nicht vielleicht doch problematisch ist“. Sie vermutet, daß die „Engführung“ Tribunal/Gericht und Agonal/Theatral „hinterfragbar“ sei. „Vielleicht“ sei es „kein Zufall“ meint die Autorin, daß Vismann das theatrale Dispositiv nicht an einer Inszenierung, sondern an einem Text entwickelt habe, weswegen die Unerkennbarkeit dieses Dispositivs an anderer Stelle „durchaus zwangsläufig“ sein „könnte“, so daß die ganze These „insofern noch weitergehender Überlegungen“ bedürfe. Es gibt noch mehr Fragen die ohne Antwort von Vismann bleiben werden und für uns, so Müller-Mall, besteht der Wert des Buches in dem „Aufruf, die Konstellation des Rechtsprechens immer wieder neu zu hinterfragen und [...] die Frage nach dem gerechten Rechtsprechen [...] mit der medientechnischen Form des Verfahrens“ in Verbindung zu bringen.³⁶

5.

Die letzte fachliche Äußerung³⁷ stammt von dem Rechtshistoriker und Rechtsphilosophen Rainer Maria Kiesow. Er hat den Text von Cornelia Vismann

³⁵ Sabine Müller-Mall, Kritische Justiz 45 (2012) 108 – 112. M-M ist wissenschaftliche Mitarbeiterin an der juristischen Fakultät der Humboldt-Universität.

³⁶ Alle Zitate auf S.112

mit einer *Note de Lecture* gewürdigt³⁸, mit der er sich gegen die Finanzierung einer Übersetzung des Buches ins Französische wendet. Anders als Röhl hat er keine Einwände gegen den „kulturwissenschaftlichen Gestus“, was auch verwundern würde, denn er bedient sich selbst fallweise durchaus in Sprache und Argumentation der Pomopopo-Diktion. Im Gegenteil also. Er schätzt durchaus das Lied vom Recht³⁹, das die Autorin vernehmen lässt, ein Lied, in dem Film, Literatur, Kunst, Wissenschaft und Jurisprudenz zusammentönen und vermisst keine handfesten Begriffe, um zu verstehen, was die Verfasserin meint. Was ihm für ein positives Votum fehlt, ist gerade die Rechtsprechung in den „Medien der Rechtsprechung“. Es fehlt die Alltags-, die Normal-, die Jedermann-Justiz⁴⁰. Es geht bei Vismann, und das ist tatsächlich der zentrale Einwand, um ein winziges Segment und zwar um eines, das schon medial zur Welt kommt⁴¹. Weshalb er lieber die „Akten“ übersetzt sähe, ein Buch das eine faszinierende und „nicht neblige“ Geschichte (*histoire ... point brumeuse*) erzählt, womit sich dann doch noch ein unbewusstes kleines Zugeständnis an Röhl eingeschlichen hat.

6.

³⁷ Abgesehen von den knappen und respektvollen Anmerkungen von Fabian Steinhauer in *Ancilla Iuris*. Sie sind allerdings in den schönen Nachruf Steinhauers eingebettet und stehen demgemäß nicht im Fokus seiner Betrachtung: http://www.anci.ch/doku.php?id=b1155beitrag:steinhauer_vismann (Nutzung des pdf). Steinhauer zur Seite mag man das Editorial (von L. Engell und B. Siegert) stellen, das das der Verstorbenen gewidmete Heft 2/11 („Medien des Rechts“) der *Zeitschrift des Internationalen Kollegs für Kulturtechnikforschung und Medienphilosophie* (IKKM-Schriftenreihe) einleitet: http://ikkm-weimar.de/publikationen/zeitschrift/11_2_editorial/prm/365/stp_5/rpn_ses_id.dbd.df08d49b7e3fdfa9e46ebe8ed88da3c3.slsh.cs.dbd.11/index.html

³⁸ <http://www.mops-block.de/index.php/rmk-tagebuch/80-gutachten-oeffentlich>. Zuletzt aufgerufen: 31.3.2012

³⁹ Au contraire : c'est (en partie) un chant, un chant des divers modes de parler et d'avoir parlé le droit, de montrer et d'avoir montré le droit, donc le parler du droit. Cinéma, littérature, art, science, doctrine – tous ces mondes s'entrelacent dans les histoires que raconte CV.

⁴⁰ Ce qui est oublié dans cette analyse est la justice-ennui, la justice-plombier, la justice-voisin. Là, dans la justice qui nous concerne tous – un jour ou un autre – toutes les caméras, tous les câbles de la machinerie des médias, tous les interprètes et tous les théâtres, donc tout ce qui occupe des pages et des pages chez CV, est anodin, inexistant.

⁴¹ Le livre ne traite pas les médias de la jurisprudence, mais certains médias d'une toute petite partie de la jurisprudence qui, certes, est médiatique.

Ein medientheoretisches und medienphilosophisches Buch einer Juristin erregt naturgemäß, anders als ein Text über Insolvenz- oder Steuerrecht, auch die Aufmerksamkeit nichtjuristischer Spezialisten.

a) Ekkehard Knörer schreibt in „der Freitag“ vom 27.06.2011⁴² aus der Sicht des Kulturwissenschaftlers und Filmkritikers. Er beginnt mit dem Milošević-Verfahren und notiert das Interesse von Vismann an Prozessen dieser Art. Was geschieht mit den Verfahren, wenn die Medien eingreifen, nimmt er Vismanns Frage auf und bemerkt vorweg, daß „das Großartige an dem Buch“ der Umstand sei, „wie wenig es sich zur Beantwortung dieser Frage auf die reine Rechtsphilosophie beschränkt“. Vismann habe, meint der Autor, „wie kaum jemand sonst [...] bewiesen, dass zentrale Fragen von Recht, Literatur und Medientheorie genau an dem Punkt liegen, an dem die für ihren Gegenstand je teilweise blinden Disziplinen sich kreuzen“.

Welche zentralen Fragen das sind wird allerdings nicht mitgeteilt. Ausführlich und verständnisvoll wird – insofern solitär unter den Medienwissenschaftlern – die „Hegung des Dings“ referiert und über den theatralen und agonalen Aspekt (! der „Unbegriff“ taucht nicht auf) berichtet.

Die kritische Pointe des Buchs laute: „Je mehr die Live-Medien die Regie übernehmen, desto weniger funktioniert das Gericht, wie es seinem Wesen (à la Legendre und Vismann) nach soll, als Theater“. So ganz überzeugt ist der Referent zwar nicht, aber an der Sprache hat er nichts auszusetzen. Im Gegenteil: „Frei von jedem Jargon ist die Sprache, formidabel der strenge Schwung der Satzperioden, in denen Gedanke und Form im besten Fall eins sind. Den gelegentlichen Zug ins Apodiktische nimmt man dabei gerne in Kauf.“ Eine opinio communis mit den Juristen wird sich an dieser Stelle so schnell nicht bilden.

b) Andreas Bernhard, Journalist und Romancier, glaubt⁴³ Vismanns Buch verleihe „allen, sie sich praktisch oder wissenschaftlich in der Sphäre der Rechtsprechung bewegen, ein paar neue Augen“, was so ziemlich die unwahrscheinlichste aller Prognosen über die künftigen Geschicke der „Medien

⁴² <http://www.freitag.de/kultur/1125-der-zerbrochne-prozess?searchterm=cornelia+vismann>. Zuletzt aufgerufen am 1.April 2011

⁴³ In der Süddeutschen Zeitung vom 27.6. 2011: <http://www.sueddeutsche.de/kultur/gerichtsprozesse-im-wandel-der-zeit-wie-gerichte-mit-foto-und-kamera-verwildern-1.1112709>. Letzter Aufruf 1.April 2012

der Rechtsprechung“ sein dürfte. Bernhard ist fasziniert vom Tisch und vermutet, daß diese und andere „Rahmenbedingungen“ des Judizierens deshalb so selten zur Sprache kämen, „weil der verhandelte Inhalt der Prozesse - die elementaren Fragen von Wahrheit und Schuld, Leben und Tod - bereits alle Aufmerksamkeit auf sich zieht“, eine Vermutung, die für seine Profession gewiss zutrifft. Das Buch von Vismann mache aber „Seite für Seite deutlicher, dass es gerade die technischen Bedingungen sind, welche die Fragen von Wahrheit und Schuld steuern und damit gewissermaßen erst hervorbringen.“ Das ist – nicht bloß für den Tisch – stark übertrieben und könnte gut als Beleg dienen für die von Röhl konstatierte „kulturwissenschaftliche“ Fetischisierung.

Nach ausführlicher Nacherzählung der Geschichten von Mündlichkeit und Unmittelbarkeit macht sich der Verfasser an die Rekonstruktion der von Vismann übernommenen These Legendres zur Unverzichtbarkeit des Verfahrens. Er spricht vom Riss zwischen Tat und Wort, dem Riss in der symbolischen Ordnung und der Aufgabe des Gerichts den Schaden zu beheben. Das Beratungsgeheimnis wird als „Moment, in dem sich so etwas wie ein Zaudern des Gerichts zeigen darf“ verteidigt. Am Kachelmannprozess, für den sich Bernhard (nicht eben einleuchtend) Cornelia Vismann als Prozessbeobachterin gewünscht hätte, kann man vielleicht die schwindende Differenz zwischen Gericht und Tribunal exemplifizieren,

Mit dem Hinweis auf die „neuen Augen“ schließt diese Besprechung, die schon mehr den Charakter einer „Anzeige von Laien für Laien“ besitzt.

c) Das gilt erst recht für den Text von Jutta Person⁴⁴, Germanistin von der Ruhr Universität Bochum, die in Cornelia Vismann diejenige sieht, „die das vermeintliche Drumherum von Recht und Gesetz ins Zentrum rückt“. Vismann, so sagt sie, habe ihre Studie „den Gerichtssälen, Tischen, Stühlen, Stimmen, Mikrofonen, Kameras, Monitoren“ gewidmet. Ohne sich lange mit Gründen und (theoretischen) Hintergründen aufzuhalten, erklärt sie kurz und bündig: „Wichtig sind die Unterschiede zwischen »klassischem« Gericht und neuen Formen des Tribunals wie in Nürnberg oder Den Haag.“ Mit den wichtigen Unterschieden verliert die Verfasserin nicht viel Zeit, denn „der Clou des Buches besteht darin, die Macht der technischen Medien in beiden Gerichtstypen nachzuweisen.“ Vor allem aber ist das Buch, dessen „Ton im

⁴⁴ In der ZEIT vom 31. August 2011: <http://www.zeit.de/2011/35/L-S-Vismann>. Letzter Aufruf: 1. April 2012

letzten Kapitel dringlicher“ wird „ein Plädoyer für eine historisch informierte Medientheorie“. Fazit: „Mit ihrem atemberaubenden [...] Wissen macht sie [...] klar, dass man Medien beobachten muss, wenn man nicht will, dass sie das Verfahren diktieren“.

7.

Wer sich in den Text von Cornelia Vismann vertiefen, einarbeiten oder mit ihm auseinandersetzen möchte, kann offensichtlich aus den unter 6. angeführten Texten nichts lernen⁴⁵ und darf sich die Lektüre dieser eher glücklosen Nacherzählungen ersparen, da ihm weder Belehrung noch Anregung zuteilwerden wird.

Das gilt nicht für die Besprechung des Philosophen und Kulturwissenschaftlers Friedrich Balke⁴⁶. In einem schnörkellosen, gerade einmal zwei Seiten langen Text reformuliert der Philosoph die Positionen und Absichten von Cornelia Vismann, daß der dankbare Leser sich vor dem leider nicht zum Zuge gekommenen Lektor und Herausgeber des Buches wähnt, dessen Wegweisung für Verständnis und Kritik er dankbar entgegennehmen wird. Ohne sich auf die kunstvollen, häufig auch künstlichen Sprachspiele von Vismann einzulassen, ohne sich durch mancherlei unausgegorenes Raunen, schroffe Verkürzungen und selbstverliebte Längen irritieren zu lassen, präpariert er in einem Verfahren, das man in den Hochzeiten der sprachanalytischen Philosophie anmaßend als „rationale Rekonstruktion“ bezeichnete, einen Spannungsbogen aus dem Text, dessen Möglichkeit keiner der anderen Leser gesehen hat, Leser,

⁴⁵ Das gilt auch für Text und Sendung von Maximilian Steinbeis, Der Gerichtssaal als Theater und Kampfarena, in: DRadio, Kultur, v. 23.8.2011, unter: <http://www.dradio.de/dkultur/sendungen/kritik/1535627/>. Der Autor meint zwar, daß Vismanns Schrift „noch den abgebrühtesten Prozessrechtsexperten zum Staunen bringen“ würde, hat aber offenbar während seines Studiums einen solchen nicht kennengelernt.

Urs Hafner bringt in seinen Bericht den solitären Gedanken ein, daß der Favorisierung des theatralen Dispositivs durch Cornelia Vismann die „Romantisierung der Thingstätte“ zugrundeliegen könne, in: Das Unaussprechliche sagen, NZZ vom 22.2.2012: http://www.nzz.ch/nachrichten/kultur/literatur/das_unaussprechliche_sagen_1.15205739.html. Zuletzt aufgerufen am 2.Apr.2012

⁴⁶ Friedrich Balke (Professor für Geschichte und Theorie künstlicher Welten an der Medien-Fakultät der Bauhaus Universität Weimar): Macht und Ohnmacht des Zeigens – zu Cornelia Vismanns 'Medien der Rechtsprechung', in: Cargo, Film/Medien/Kultur, Heft 11/2011, 70-71.

die jetzt, nach Balke, den Eindruck von regellos nach kontingenten Brocken schnappenden Fischen hinterlassen.

Zielsicher setzt Balke an den Anfang die (von Luhmann formulierte) Überzeugung der Juristen, daß die Funktion des Rechtsprechens in der Gewinnung eines Urteils bestehe. Das könne eine *déformation professionnelle* sein, gibt Balke zu bedenken und setzt Vismanns (von Legendre übernommene) Vision dagegen, daß diese Perspektive der theatralen Dimension nicht gerecht werde, weil das Wesen des Verfahrens doch darin bestehe, das „Ding“ in eine benennbare Sache zu transformieren. Deswegen ist „Nachspielen“ (*réjouer*) das erste und letzte Gebot. Und damit läßt sich auch halten, daß alles an einer Gerichtsverhandlung „Schau-Spiel“ ist, ein Schauspiel, das die Untersuchung seiner Medien nicht nur verdient, sondern fordert, weil diese die justiziellen Sagbarkeiten ermöglichen. Wobei klar ist, zitiert Balke Vismann, daß Sprechen die „Grundaktion der Justiz“ ist. Die neuen Medien durchlöchern die auf Sprache gebaute Souveränität der Justiz, weil sie mit dem Anspruch auftreten, mehr zu sehen und daher Besseres und Wahreres zur Sprache bringen zu können als das Gericht. Schon der Gerichtsfilm etabliert sich mit seinen Rückblenden als Rivale der gerichtlichen Beweismethoden und installiert den Zuschauer als Besserwisser. In Nürnberg, das die Welt erreichen will, wird der Gerichtssaal in einen Kinosaal umgebaut, Eichmannprozess und die McCarthy-Hearings haben damit gemeinsam, daß sie den Gerichtssaal in ein Tribunal verwandeln bei dem die theatergemäße Einheit von Raum und Zeit nicht mehr gewährleistet ist. Mit dem Einzug des Fern-Sehens tritt dann endgültig der Dieb auf, der das Gericht dem Theater entwendet. Mit Milosevic, dem Live-Tribunal, geht die klassische gerichtliche Erzählform mit Höhepunkt, Eklats und Peripetie in die (Langeweile erzeugenden) Formen der Endlos-Serie über. Die Cyber-Justiz ohne Prozessbeteiligte und ohne Gerichtsstätte steht vor der Tür.

So gelesen ist Vismanns Text ein spannender science -fiction-Roman, der auch den ermüdeten und mürrischen juristischen Positivisten noch unterhält.

Balke, der keineswegs den Eindruck erweckt als halte er Vismanns Erzählungen für die nackte soziologische Wahrheit, stellt auch die Gretchenfrage nach den Absichten der Verfasserin, wobei er die gewundene Antwort von Kemmerer und Krajewski, es handele sich nicht um eine „Verlustgeschichte“, sondern um

eine „Transformationsgeschichte“ als „allzu triviales Ergebnis eines Buches, das [...] einzigartig zu nennen ist“ verwirft. Seine Antwort:

Die Juristen sollen „lernen, daß Medien ihre Lage bestimmen, und zwar gerade dann, wenn sie glauben, sie noch vor der Tür halten zu können.“

Außerdem: Medien haben die „Macht, die Gerichtsstätte zu schleifen und die Rechtsprechung zu ruinieren.“

Zuletzt ist zu lernen, daß Medien „zugleich Mittel sind, mit denen sich eine systematische Reflexion der medialen „Abhängigkeit“ allen Rechtsprechens vollziehen lässt.“

Das Buch zeige also das mediale Supplement rechtshistorischer und juristischer Argumentation zugleich in der Rolle des Aggressors.

Das lässt sich hören.

IV.

Das Werk ist vorgestellt, die Rezeption wurde beschrieben, die Lektüren sind abgeklappert. Fehlt noch die Zusammenfassung der subjektiven Urteile des Berichterstatters, die sich überall zwischen die Zeilen gedrängt haben.

Rechtstheoretisch ist dem Werk nichts abzugewinnen. Das bedarf keiner Begründung, da die Verfasserin zwar vielleicht (pace Kemmerer/Krajewski) rechtstheoretische Absichten hatte, sie aber nicht mehr artikulieren konnte.

Justiztheoretisch darf der Text die Aufmerksamkeit der hieran Interessierten beanspruchen. Die entwicklungsgeschichtliche These von der Tribunalisierung der einst theatralisch zentrierten Justiz mit welcher die Autorin den Einbruch der modernen Medien und der Internetkultur in die herkömmlichen Verfahren zu fassen sucht, hat jedenfalls so viel für sich, daß sich eine Beobachtung dieser Entwicklung, unter dem Gesichtspunkt wie die dem Ideal der Gerechtigkeit verpflichtete Justiz mit der Tribunalisierung umgeht und gegebenenfalls fertig wird, empfiehlt und lohnt. Vor allem wenn sich zeigen sollte, daß nicht nur die Skandal- und Großjustiz, sondern auch die Alltags- und Kleinverfahren betroffen sein sollten. Denn ob sich die Entwicklung am Ende für die Frage nach der Gerechtigkeit positiv, negativ oder neutral auswirken wird, dazu hat sich die Verfasserin nicht wirklich geäußert. Dagegen würde ich eine weitere

Fokussierung auf den Gesichtspunkt der Wahrheitsfindung oder -konstruktion für einen Holzweg halten.

Medientheoretisch fehlt mir die Kompetenz um beurteilen zu können, welchen Gewinn der Versuch abwerfen wird, die Justiz von ihren Medien her zu analysieren und zu begreifen. Das große Interesse der Medienwissenschaftler spricht dafür, daß sie sich einigen Gewinn versprechen. Die Beschreibung der Rechtsprechung als theatralisch gerahmt und agonal ablaufend trägt allerdings nicht weiter als bis eben dahin: Theater und Kampf.

Historiographisch und literarisch bietet das Buch genussvolle und belehrende Lektüre für alle Fakultäten

Dieter Simon